

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015

§/Artikel/Anlage

§ 703

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**f) Wirkung einer möglichen aufschiebenden Bedingung**

§ 703. Um eine unter einer aufschiebenden Bedingung zuge dachte Verlassenschaft zu erwerben, muss die bedachte Person den Eintritt der Bedingung erleben und in diesem Zeitpunkt erbfähig sein.